Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9**

18. Wahlperiode 23.10.2013

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

A. Problem

Erwerbsminderungsrenten, die vorzeitig in Anspruch genommen werden, werden empfindlich durch Abschläge gemindert. Dies führt zu einer unzureichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und vielfach zum Verweis der Betroffenen auf Fürsorgeleistungen.

B. Lösung

Durch die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten werden die Zahlbeträge signifikant erhöht und die Schutzfunktion der sozialen Sicherung bei Erwerbsminderung wird deutlich verbessert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Abschaffung der Abschläge erhöhen sich die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich um ca. 1,5 Mrd. Euro. Diese sind sachgerecht durch Beitragseinnahmen zu bestreiten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. § 77 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
         „1a. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,0,“.
         bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und“ gestrichen.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ gestrichen.
   b) In Absatz 4 werden die Wörter „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei“ gestrichen.
2. In § 264d Satz 1 werden die Wörter „Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist“ durch das Wort „Ist“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
   b) In Satz 3 werden die Wörter „Renten wegen Erwerbsminderung und bei“ gestrichen.
   c) In Satz 4 werden die Wörter „bei Eintritt der Erwerbsminderung oder“ und die Wörter „bei Renten wegen Erwerbsminderung und“ gestrichen.
2. § 93a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind“ werden durch das Wort „Sind“ ersetzt.
   b) Die Wörter „§ 23 Abs. 8 Satz 1 Nr.1 und 2“ werden durch die Wörter „§ 23 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Wer vorzeitig eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen muss, hat empfindliche Rentenkürzungen in Kauf zu nehmen, denn diese Erwerbsminderungsrenten mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat – maximal 10,8 Prozent – belegt. Derzeit ist dies grundsätzlich bis zum Alter von 63 Jahren und sieben Monaten der Fall. Schrittweise wird das Alter für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente grundsätzlich auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Da Erwerbsgeminderte im Schnitt bereits mit 50,7 Jahren in Rente gehen, sind schon heute fast alle Neuzugänge in diese Rentenart von Abschlägen betroffen (96,4 Prozent). Im Schnitt wird ihre Rente monatlich um 77,50 Euro gemindert.

Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten sind sachfremd und ungerecht. Denn die Erwerbsminderung und ihre Ursachen sind für die Betroffenen kaum abwendbar. Niemand wird freiwillig krank. Zudem steht vor der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ein strenger Begutachtungsprozess. Es ist also keineswegs so, dass Versicherte eine freie Wahl hätten, über die Erwerbsminderungsrente vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Erwerbsminderung ist ein zentrales Armutsrisiko. Im Rentenzugang 2012 lag der durchschnittliche Zahlbetrag einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit 646 Euro deutlich unter dem Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für viele Versicherte greift der Schutz des Sozialversicherungssystems bei Erwerbsminderung damit nicht mehr und sie sind auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Verbesserungen bei den Leistungen der Erwerbsminderungsrente sind daher dringend geboten. Die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten ist hierzu ein erster wichtiger Schritt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 77)

Durch die Neufassung des § 77 SGB VI wird der Zugangsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten auf 1,0 gesetzt. Dadurch werden die Abschläge abgeschafft.

Zu Nummer 2 (§ 264d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 23)

Hiermit wird die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 93a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 23 ALG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333